

GESCHÄFTSORDNUNG

des Ethikrates des Instituts für Psychologie

Präambel

Die Geschäftsordnung des Ethikrates des Instituts für Psychologie in der Fakultät für Kulturwissenschaften (ER-PSY) konkretisiert die Ordnung des Ethikrates und regelt die Verfahrensweisen.

§ 1 Errichtung, Name und Sitz

Der Ethikrat führt die Bezeichnung „Ethikrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt“, er wird am Institut für Psychologie eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Ethikrat sollen mindestens vier wissenschaftliche Mitglieder (mit Doktorat) des Instituts für Psychologie angehören, durch die das Spektrum der Fächer des Instituts möglichst umfassend repräsentiert ist, außerdem möglichst eine medizinische Fachkraft. Der Ethikrat kann bei Bedarf weitere Fachkundige zur Entscheidungsfindung hinzuziehen (z.B. juristisches Fachpersonal mit der Befähigung zum Richteramt).
- (2) Die Mitglieder des Ethikrates werden für ein Jahr in Absprache mit dem Institut für Psychologie gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt. Sollten Mitglieder den Ethikrat verlassen wollen, ist dies jederzeit in Absprache mit der/dem Vorsitzenden möglich. Ersatzmitglieder werden wieder in Absprache mit dem Institut für Psychologie gewählt. Nach einjähriger Tätigkeit wird die Zusammensetzung des Ethikrates erneut in Absprache mit dem Institut für Psychologie bestimmt.
- (3) Die/der Vorsitzende des Ethikrates ist ein Mitglied des Instituts für Psychologie. Sie/er wird aus dem Kreis der Mitglieder über einfache Mehrheit in Form eines Umlaufbeschlusses gewählt.

§ 3 Aufgaben

Der ER-PSY wird auf Antrag einer/s Studierenden/Forschenden der Fakultät für Kulturwissenschaften, tätig.

Der Ethikrat prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Studien am Menschen ab. Die Verantwortung des verantwortlichen wissenschaftlichen Personals bleibt unberührt.

Der ER-PSY prüft insbesondere, ob

- (1) alle Vorkehrungen zur Minimierung des TeilnehmerInnen-Risikos getroffen wurden,
- (2) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- (3) die Einwilligung der Teilnehmenden bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung hinreichend belegt ist,
- (4) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz - Rechnung trägt,
- (5) die Anträge Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan der Studie,
 - Art und Anzahl der Teilnehmenden sowie der Kriterien für deren Auswahl,
 - alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Teilnehmenden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung der Teilnehmenden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Teilnehmenden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung der Teilnehmenden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Teilnehmenden die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten; bei Teilnehmenden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Datenanonymisierung.

Der Ethikrat und seine Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung einer Studie erfolgt auf Antrag der/des Studierenden/Forschenden.
- (2) Die für die Stellungnahme der ER-PSY notwendigen Unterlagen (Antrag auf Begutachtung, Studienexposé, Einwilligungserklärung, Debriefing und Versuchsmaterial sowie ggf. der Zusatzfragebogen zum Antrag auf Begutachtung) sind von der antragsstellenden Person als pdf-Datei per E-Mail an den Ethikrat zu senden.
- (3) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet der Ethikrat im Einzelfall.

§ 5 Begutachtungsverfahren

- (1) Der ER-PSY entscheidet in der Regel im Umlaufverfahren. Sollte ein Mitglied innerhalb von einer Woche widersprechen, erfolgt die Entscheidung nach mündlicher Erörterung.
- (2) Der Ethikrat fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens drei Mitgliedern bzw. deren Stellvertretung. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss des ER-PSY als Ganzes.
- (3) Die Stellungnahme des Ethikrates kann
 - a) entweder die ethische Unbedenklichkeit ohne Einschränkungen bestätigen,
 - b) das Vorhaben als „unbedenklich“ bewerten, wohl aber bestimmte Auflagen formulieren, die zu berücksichtigen und zu befolgen die Antragsstellenden sich verpflichten, oder
 - c) das Vorhaben als „ethisch bedenklich“ einschätzen und der antragsstellenden Person freistellen, eine revidierte Fassung des Antrags einzureichen.
- (4) Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt/der Studie mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, werden an der Entscheidung im Umlaufverfahren nicht beteiligt bzw. sind von der mündlichen Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (5) Jedes Mitglied beurteilt den Antrag gemäß dem Beurteilungsleitfaden (Interne Checkliste) des Ethikrates und gibt sein Votum - im Rahmen des Umlaufverfahrens in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Unterlagen bzw. im Anschluss an die mündliche Erörterung - gegenüber dem/der Vorsitzenden des ER-PSY ab.
- (6) Die antragsstellende Person kann vor der Stellungnahme durch den ER-PSY angehört werden. Auf ihren Wunsch ist sie im Rahmen einer mündlichen Erörterung anzuhören.
- (7) Der ER-PSY kann von der/dem Antragsstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (8) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von der antragsstellenden Person die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (9) Die Entscheidung des ER-PSY ist der antragsstellende Person schriftlich per E-Mail mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (10) Die/der Vorsitzende fasst die Voten so zusammen, dass die AutorInnen spezifischer Voten anonym bleiben. Sind die Voten nicht miteinander vereinbar, legt die/der Vorsitzende den Mitgliedern des ER-PSY den Entwurf einer Stellungnahme zur Diskussion und Klärung vor. Sind auch danach die Voten unvereinbar, werden die Mitglieder diese mündlich erörtern. In der darauffolgenden Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Sollte keine Option die einfache Mehrheit erringen, gilt der Vorschlag der/des Vorsitzenden als angenommen.
- (11) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die projektverantwortliche Person Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme des Ethikrates verlangen.
- (12) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, bei der Begutachtung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten allein zu entscheiden. Sie/er kann das Votum von zwei weiteren Mitgliedern des Ethikrates einholen. Sollte sich die/der Vorsitzende entscheiden, weitere Mitglieder mit einzubeziehen, wird wie in Punkt 10 beschrieben verfahren. Entscheidet die/der Vorsitzende allein, hat sie/er den Ethikrat so bald wie möglich zu unterrichten.
- (13) Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Ethikkommission beurteilt wurden, können durch die/den Vorsitzenden behandelt werden. Der ER-PSY ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befragen.
- (14) Sitzungen des Ethikrates sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen des ER-PSY sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Ethikrates sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder des ER-PSY sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Voten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

Mitglieder des Ethikrates

Mitglieder	StellvertreterIn
Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Heather Foran (Vors.)	PD ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Michaela Pfundmair
Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Nilüfer Aydin	Ao.Univ.-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Brigitte Jenull
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Rainer Alexandrowicz	Ass.-Prof. Dr. Sven Rabung
Assoc. Prof. Dr. Bartosz Gula	Ass.-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Irene Straßer
Ass.-Prof. Mag. Dr. Michael Wieser	
Dr. med. Richard Gaugeler	